

### 11/10.1.4.3 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

*Vorbemerkung* Rechtshistorisch und dem Standort in § 74 SGB XII bzw. zuvor § 5 BSHG entsprechend war der Ansatzpunkt für die Prüfung der in diesen gesetzlichen Bestimmungen angesprochenen „Unzumutbarkeit“ die wirtschaftliche Unzumutbarkeit. Das heißt, es wurden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestattungspflichtigen ermittelt und das so ermittelte Einkommen und das zu verwertende Vermögen dann dem sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedarf gegenübergestellt.

Nicht nur zeitlich mit dem Übergang von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit hat sich der Anwendungsbereich der Norm verändert. Es wurde schon erwähnt, dass der Begriff der Unzumutbarkeit heute weiter gefasst wird und sich auch aus anderen als aus wirtschaftlichen Gründen ergeben kann. Gleichwohl bleibt die Befassung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestattungspflichtigen weiterhin ein wichtiges Betätigungsfeld.

*Gesetzeswortlaut* Die Kosten der Bestattung sind dann zu übernehmen, wenn dies dem oder den Verpflichteten unzumutbar ist. Soll diese Unzumutbarkeit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestattungspflichtigen begründet werden, so bietet es sich naturgemäß an, die zur Bemessung der Leistungskraft des Hilfesuchenden geschaffenen Vorschriften des Sozialhilferechts anzuwenden.

*Auslegungs-  
maßstab nach  
ausgelaufenem  
Recht*

Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „unzumutbar“ hatte schon das Bundessozialhilfegesetz keine eindeutigen Anhaltspunkte gegeben; es galten deshalb auch bis Ende 2004 keine unmittelbar anwendbaren Regeln und Grundsätze. Die Frage, in welchen Fällen einem Verpflichteten das Aufbringen der Mittel nicht zuzumuten war, wurde allein im Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in den §§ 79 und 81 zur Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) bestimmt.

Eine entsprechende Regelung gab es für die in Abschnitt 2 angesprochene Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nicht. Ebenso wenig waren die Vorschriften über das Schonvermögen (§ 88 Abs. 1 bis 3 BSHG) unmittelbar anwendbar. Im Falle des damals anzuwendenden § 15 BSHG war die Entscheidung deshalb am vagen und wenig konturenreichen allgemeinen Maßstab des § 3 Abs. 1 BSHG zu treffen. Dies alles bedeutet, dass die auf dieser gesetzlichen Grundlage ergangene Rechtsprechung und auch die sich damit befassende Literatur weitestgehend obsolet geworden sind.

*Auslegungs-  
maßstab nach  
aktuellem  
Recht*

Aber auch bei der Verabschiedung des zum 01.01.2005 in Kraft gesetzten SGB XII wurde die Chance auf eine klar formulierte gesetzliche Regelung nicht genutzt. Dem Rechtsanwender wird keine bessere Hilfe in die Hand gegeben. Da die Bestimmungen der §§ 85 ff. SGB XII keinen Halt bieten, ist auch hier weiterhin nach dem vagen Maßstab des jetzigen § 9 SGB XII zu verfahren.

*Folgerungen*

Die eigenständige Normstruktur und der eigenständige Charakter des Anspruchs nach § 74 SGB XII erfordern es, eigenständige und normbezogene

Maßstäbe für die Beurteilung zu bilden. Dabei ist an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchstellers anzuknüpfen und auch daran, ob und ggf. in welchem Umfang es ihm möglich ist, selbst für eine anderweitige Entlastung zu sorgen (VGH Hessen, Urteil vom 27.11.2002, Az. 1 UE 2830/00; DVBl. 2003, S. 477 = ESVGH 53, S. 100 = NDV-RD 2003, S. 63, hier besprochen unter dem Stichwort „Sozialhilfe, Übernahme der Bestattungskosten, Krankenhaus“).

So ist es dem Träger eines Krankenhauses nicht möglich, anderweitig für eine Entlastung von den Bestattungskosten zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Bestattung nicht von dem Behandlungsvertrag erfasst wird und deshalb auch nicht bei der Berechnung der Pflegesätze nach der Bundespflegegesetzverordnung (BpflV) erfasst werden kann.

Hieran gemessen ist es dem Verpflichteten auf jeden Falle zumutbar, die Bestattungskosten dann zu tragen, wenn

- sie aus dem Nachlass bestritten werden können,
- Ansprüche in der erforderlichen Höhe auf Sterbegeld bestehen oder
- die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten die Entscheidung rechtfertigen.

*Vom Verpflichteten zu tragender Anteil*

Bei der Entscheidung über die wirtschaftliche Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit kann nicht vom vollen Einsatz der Mittel in unmittelbarer Anwendung der §§ 2, 19, 82, 90 SGB XII ausgegan-

gen werden. Die Lösung ist weniger in formalen Kategorien, sondern vielmehr in den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und in der Suche nach einer materiellen Abstimmung zu suchen.

Zu berücksichtigen sind hierbei die Höhe des Nachlasses, der voraussichtliche Bestattungsaufwand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten. Dabei ist der Nachlass auch dann einzusetzen, wenn und soweit er bei einem Hilfesuchenden nach § 90 Abs. 2 SGB XII von dem Einsatz bzw. der Verwertung ausgenommen wäre, da für den Erben die Schongrenze nicht gilt (BVerwG, Urteil vom 17.10.1974, Az. V C 50.73; E 47, S. 103 = FEVS 23, S. 89 = NDV 1975, S. 321).

*Keine  
Anwendung  
des § 31 Abs. 2  
SGB XII*

Bei der Berechnung der Höhe der zu übernehmenden Bestattungskosten ist die Bedarfssatzüberschreitung jedoch nicht in vierfacher Höhe anzurechnen. § 31 Abs. 2 SGB XII bleibt außer Betracht. § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII regelt die Anrechnung von Einkommen bei einmaligen Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und stellt eine Sonderregelung gegenüber § 19 Abs. 1 SGB XII dar.

Die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII ist jedoch eine Sonderleistung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, es handelt sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, mit dem eine außerhalb des allgemeinen Lebensunterhalts liegende Lebenslage ausgeglichen werden soll.

*Möglichkeit  
eines  
anderweitigen  
Ausgleichs*

Der Übernahme der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln steht allerdings entgegen, wenn der zur Bestattung Verpflichtete Aufwenderersatzansprüche gegenüber einem Dritten hat. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 18.07.2003, Az. 19 K 906/02, entschieden, dass die Ehefrau eines Verstorbenen mit der Totenfürsorge jedenfalls auch ein Geschäft mitbesorge, das den nach der landesrechtlichen Leichenverordnung auch bestattungspflichtigen Söhnen obliegen habe. Damit bestünden Aufwenderersatzansprüche nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 679, 670 BGB).

Nach § 683 BGB kann der Geschäftsführer sowie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Im gegebenen Sachverhalt lagen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die beiden Söhne des Ehepaars wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen wären, die Aufwendungen der Bestattung zu tragen.

Es wäre Sache der jetzigen Anspruchstellerin gewesen, an ihre Söhne heranzutreten, um von diesen Ersatz der auf sie entfallenden Aufwendungen zu verlangen. Wenn die Anspruchstellerin die danach bestehende Möglichkeit nicht genutzt habe, so habe sie damit gegen ihre vorrangig bestehende Verpflichtung verstoßen, sich selbst zu helfen. Dazu gehöre auch die Verpflichtung, Ansprüche gegenüber anderen zu verwirklichen, soweit dies zumutbar sei und nicht ausgeschlossen sei, dass diese Ansprüche im Falle der Geltendmachung realisiert werden könnten.

*Übertrag-  
barkeit dieses  
Maßstabs im  
Eilverfahren*

Die vom VG Gelsenkirchen in der vorstehend kommentierten Entscheidung aufgestellten Grundsätze sind im verwaltungsrechtlichen Eilverfahren jedoch nur modifiziert anwendbar. So hat das VG Freiburg mit Beschluss vom 06.04.2004, Az. 4 K 519/04, zu Recht entschieden, dass einer Anspruchstellerin bei dem dort im Verfahren der einstweiligen Anordnung möglichen Erkenntnisstand nicht entgegengehalten werden könne, die Kostenlast treffe sie deshalb nicht „rechtlich notwendig“, weil sie etwa realisierbare Aufwendungsersatz- oder Ausgleichsansprüche gegen Dritte hätte. Als Adressat eines solchen Aufwendungsersatz- oder Ausgleichsanspruchs kam nach der dort bestehenden Aktenlage allenfalls die Tochter des Verstorbenen in Betracht.

Es stand aber bislang weder fest, wer Erbe des Verstorbenen und damit Anspruchsverpflichteter nach § 1968 BGB geworden sein konnte, noch war geklärt, ob und inwieweit diese Tochter des Verstorbenen leistungsfähig und leistungswillig war. Bei dieser Ausgangslage und der seit dem Tod des Ehemanns der Antragstellerin bereits verstrichenen Zeit von mehreren Wochen konnte es der Antragstellerin nicht angesonnen werden, ihre etwaigen Ersatzansprüche gegenüber der Tochter des Verstorbenen erst noch streitig durchzusetzen bzw. den Nachweis zu führen, dass ein Rückgriff nicht möglich ist. Dem Sozialhilfeträger werde mit dieser rechtlichen Beurteilung keine unangemessene Belastung aufgebürdet. Ihm verbleibe die Möglichkeit einer nachträglichen Klärung etwaiger Rückgriffsansprüche.

*Kein  
Anspruch für  
„unbekannte  
Erben“*

Da hinsichtlich der Zumutbarkeit i.S.d. § 74 SGB XII an die wirtschaftlichen, also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zur Bestattung Verpflichteten angeknüpft wird, kann über einen solchen Anspruch nur dann in der Sache entschieden werden, wenn diese Verhältnisse bekannt sind. Es ist deshalb nicht möglich, dass „unbekannte Erben“ (vertreten durch einen Nachlasspfleger) die Übernahme der Bestattungskosten aus Mitteln der Sozialhilfe beantragen (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 01.07.2004, Az. 20 K 4355/02, besprochen unter dem Stichwort „Sozialhilfe, Bestattungskosten, unbekannter Erbe“) und dies auch dann, wenn abzusehen ist, dass die Begleichung der Bestattungskosten aus dem Nachlass nicht möglich ist.

Wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Anspruchsteller nicht bekannt sind, kann nicht geprüft und auch nicht positiv festgestellt werden, dass ihnen die Kostentragung nicht zumutbar ist.

Eine Kostenübernahme nach § 74 SGB XII kommt mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestattungspflichtigen nur dann in Betracht, wenn diesem die Übernahme der Kosten nicht zumutbar ist. Nach den §§ 2, 19 Abs. 3 SGB XII werden Leistungen der Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII) nur dann erbracht, soweit dem Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels nicht zumutbar ist. Wer nach der Regelung dieser Vorschriften bedürftig ist, dem ist ein Tragen der Bestattungskosten nicht

zumutbar (BSG, Urteil vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 23/08 R; BSGE 104, S. 219).

Vernachlässigt werden soll in diesem Zusammenhang hier der Fall, dass der Bestattungspflichtige diese Pflicht durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Verstorbenen übernommen hatte. Hier sollte das Maß der Zumutbarkeit zuungunsten des Bestattungspflichtigen tiefer angelegt werden, da der Verpflichtete diese Aufgabe freiwillig übernommen hat.

#### *Vorgehen*

Die Bedürftigkeitsprüfung i.S.d. § 19 Abs. 3 SGB XII ist überlagert von einer in § 74 SGB XII vorgesehenen – besonderen – Zumutbarkeitsprüfung. Die Vorschrift nimmt im Recht der Sozialhilfe eine Sonderstellung ein, die es rechtfertigt, neben den wirtschaftlichen Verhältnissen der nach § 19 SGB XII Heranzuziehenden im Hinblick auf die besondere Situation des zur Bestattung Verpflichteten andere Momente zu berücksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 25.08.2011, Az. B 8 SO 20/10 R; Urteil vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 23/08 R; BSGE 104, S. 219).

Wie bei allen anderen sozialhilferechtlichen Ansprüchen auch geschieht die Berechnung der Bedürftigkeit in der Weise, dass der sozialhilferechtliche Bedarf dem sozialhilferechtlich bedeutsamen Einkommen gegenübergestellt wird und errechnet wird, ob ein Einkommensüberhang gegeben ist, der auf den Bedarf anzurechnen ist.

#### *Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung*

Maßgeblicher Zeitpunkt dafür, ob beim Hilfesuchenden die geforderte wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt, ist grundsätzlich der Zeitpunkt



der Fälligkeit der entsprechenden Bestattungskos-  
tenforderungen (BSG, Urteil vom 25.08.2011,  
Az. B 8 SO 20/10 R; BSGE 109, S. 61= NVwZ-RR  
2012, S. 352 = FEVS 63, S. 445 = NDV-RD 2012,  
S. 31). Werden also mit dem Erstattungsanspruch  
mehrere Forderungen geltend gemacht, so können  
bei unterschiedlichen Fälligkeitsdaten der Berechnung  
durchaus unterschiedliche Monate zugrunde  
gelegt werden. Diese Bedürftigkeit muss im Zeit-  
punkt der Entscheidung noch fortbestehen. Entfällt  
die Bedürftigkeit im Laufe des Klageverfahrens, so  
ist dies unschädlich.

Beantragt ein Empfänger von Leistungen der  
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 SGB  
XII, so bestimmt sich die Zumutbarkeit aus wirt-  
schaftlichen Gesichtspunkten nach den §§ 11 bis  
11b SGB II und § 12 SGB II. Eine Bedürftigkeit  
nach dem SGB ist hinreichend. Anderenfalls käme  
es zu der wenig überzeugenden Konstellation, dass  
der SGB-II-Empfänger Einkommen oder Vermögen,  
das er für seinen eigenen Lebensunterhalt  
nicht einzusetzen hat, für die Bestattung eines  
anderen einzusetzen hätte.

*Bestimmung  
des einzu-  
setzenden  
Einkommens*

Nach den §§ 2, 19 Abs. 3 SGB XII werden Leistungen  
nur dann erbracht, soweit den Leistungsbe-  
rechtigten die Aufbringung der Mittel aus dem Ein-  
kommen und Vermögen nach den Vorschriften des  
Elften Kapitels nicht zumutbar ist. Wer nach die-  
sen Vorschriften bedürftig ist, dem ist eine Über-  
nahme der Kosten grundsätzlich nicht zumutbar  
(BSG, Urteil vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 23/08 R;  
BSGE 104, S. 219).

Ausnahmsweise kann dies dann anders sein, wenn sich die Verpflichtung zum Tragen der Bestattungskosten aus einem Vertrag mit dem Verstorbenen ergibt. Dann erscheint es angemessen, jedenfalls an den Vortrag fehlender Zumutbarkeit höhere Anforderungen zu stellen, da der Verpflichtete seine Verpflichtung selbst (mehr oder weniger) freiwillig eingegangen ist.

Hierzu bestimmt die Regelung des § 85 Abs. 1 SGB XII:

Nach § 85 Abs. 1 SGB XII ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus dem Zusammenrechnen

1. eines Grundbetrags in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,
2. der Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang nicht übersteigen, und
3. eines Familienzuschlags in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrags von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede

Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig wird.

Ist der Antragsteller alleinstehend, so soll nach dem Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 15.06.2011 (Az. S 22 AO 10/08) lediglich der einfache Eckregelsatz für die Ermittlung der Einkommensgrenze zugrunde gelegt werden dürfen. Dies folge aus dem Wortlaut der Norm, aus deren Entstehungsgeschichte sowie dem Sinn und Zweck der Einkommensgrenze. Dem Wortlaut „ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrenntlebenden Ehegatten [...] ihr monatliches Einkommen zusammen [...]“ lege zunächst einmal nahe, dass mit dieser Vorschrift nicht Alleinstehende gemeint seien, sondern vielmehr nachfragende Personen, die mit ihrem Ehegatten oder Lebenspartner zusammenlebten. Dies verdeutliche auch die Formulierung „ihr monatliches Einkommen zusammen“.

Für minderjährige und unverheiratete Hilfesuchende gelten Sonderregelungen. In diesen Fällen gilt der Antragsteller dann als hilfebedürftig und ist ihm und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs sein monatliches Einkommen und das seiner Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang nicht übersteigen, und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrags von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zu den „Kosten der Unterkunft“ die Heizkosten und die sonstigen Energiekosten nicht zählen.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII.

Bei „länderübergreifenden“ Hilfefällen bestimmt sich die maßgebende Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 SGB XII genannten anderen Personen

bestimmt sie sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden.

Besonderheiten ergeben sich bei der Frage, ob und in welchem Umfang das Einkommen oder das Vermögen anderer Personen zu berücksichtigen ist. § 39 SGB XII (Einkommen und Vermögen eines in der Haushaltsgemeinschaft Lebenden) findet keine Anwendung, da diese Regelung nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel bestimmt ist. Anders verhält es sich bei Personen, die mit dem bestattungspflichtigen Antragsteller in einer Einstandsgemeinschaft leben.

Hier wird vorgebracht, dass die Bestattungspflicht nur den jeweils Verpflichteten trifft, nicht das weitere Mitglied der Einstandsgemeinschaft (Schlette in Hauck; Noftz, SGB XII, § 74 Rn 12; Grube in Grube; Wahrendorf, SGB XII, § 74 Rn 36), ferner auf die Besonderheit der Norm. Dementsprechend ist ein Rückgriff auf Einkommen und Vermögen des weiteren Mitglieds der Einstandsgemeinschaft zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten nicht möglich.

Vergleichbares gilt für Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, sodass eine Anrechnung nach § 20 SGB XII bei einer Bestattung von Verwandten oder Verschwägerten des Partners nicht möglich ist (Grube in Grube; Wahrendorf, SGB XII, § 74 Rn 36).

„Bereite  
Mittel“

Es entspricht den Grundsätzen des Sozialhilferechts, dass einem Bedarf nur diejenigen Mittel entgegengehalten werden dürfen, die dem Hilfesuchenden als „bereite Mittel“ zur Verfügung stehen. Dies kann bei Vorliegen eines Insolvenzverfahrens zweifelhaft sein. Gemäß § 80 Abs. 1 InsO geht nämlich durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 27 InsO die Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen auf den Insolvenzverwalter über, in der Verbraucherinsolvenz somit auf den Treuhänder.

Im vorläufigen Verfahren bis zum Eröffnungsbeschluss (§§ 21 ff. InsO) hängt die Frage, ob die Verfügungsbefugnis auf den vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Treuhänder übergeht, davon ab, ob das Gericht zur Sicherung der Masse gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO ein allgemeines Verfügungsverbot erlässt.

In der dem Insolvenzverfahren nachgeschalteten Phase der Restschuldbefreiung besteht diese Verfügungsbeschränkung zwar nicht fort (§ 215 Abs. 2 Satz 1 InsO). Dem Antrag auf Restschuldbefreiung ist allerdings gemäß § 287 InsO eine Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Deshalb liegen auch in diesem Verfahrensabschnitt grundsätzlich keine in gefordertem Sinne „bereiten Mittel“ vor.

*Bemessungs-  
zeitraum*

Streitig war in der Vergangenheit, ob im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenze des § 74 SGB XII die Regelung des § 87 Abs. 3 SGB XII anwendbar ist. Nach dieser Bestimmung kann bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erwerben.

Eine solche Streckung des Berechnungszeitraums würde die öffentlichen Kassen erheblich entlasten. Allerdings hat sich das BSG im Verfahren (Az. B 8 SO 19/11 R) ebenso wie im vorherigen Verfahren das LSG Schleswig (Urteil vom 09.03.2011, Az. L 9 SO 19/09) gegen eine analoge Anwendung dieser Bestimmung ausgesprochen. Bei Bestattungskosten handle es sich nicht um einmalige Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen. Folge ist, dass i.S.d. § 74 SGB XII angesichts der hohen Bestattungskosten auch Personen mit durchschnittlichem oder sogar überdurchschnittlichem Einkommen hilfebedürftig sein können und dass ihnen der sozialhilferechtliche Anspruch zusteht.

*Absetzbare  
Beträge*

Welche Beträge von einem anzurechnenden Einkommen abzusetzen sind, ist in § 11b SGB II geregelt. Zu den berücksichtigungsfähigen Absetzbeträgen gehören danach grundsätzlich auch die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II). Hinzu kommen z.B. Versicherungspauschalen. Zahlungen zur

Tilgung von Schulden oder zur Führung privater Rechtsstreite kommen allerdings unter keinem Gesichtspunkt als absetzbar in Betracht (LSG Bayern, Urteil vom 22.07.2015, Az. L 16 AS 502/14).

*Bestimmungen  
zum einzu-  
setzenden  
Vermögen*

Die Bestimmung des einzusetzenden Vermögens folgt den allgemeinen Regeln des § 90 SGB XII. Bei der Ermittlung des Nachlassvermögens, das im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu berücksichtigen ist, findet grundsätzlich keine Saldierung zwischen den Ansprüchen des Erbens mit Nachlassverbindlichkeiten statt (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.08.2012, Az. L 20 SO 302/11; Breithaupt 2013, S. 440). Aus einem Nachlass, der nicht alle Nachlassverbindlichkeiten abdeckt, sind deshalb vom Erben vorrangig die Bestattungskosten zu decken.

Die Überschuldung des Nachlasses begründet keinen Anspruch nach § 74 SGB XII, wenn der Nachlass für die Deckung der Bestattungskosten ausreicht (SG Schleswig, Urteil vom 19.06.2012, Az. S 17 SO 167/09; ZEV 2013, S. 629). Etwas anderes mag gelten, wenn Verbindlichkeiten bereits getilgt worden sind, also keine „bereiten Mittel“ mehr bereitstehen (BSG, Urteil vom 25.08.2011, Az. B 8 SO 20/10 R; BSGE 109, S. 61 = NVwZ-RR 2012, S. 352 = FEVS 63, S. 445 = NDV-RD 2012, S. 31). Ein dann bestehender Kostenerstattungsanspruch kann allerdings mit einer Kostenersatzpflicht nach § 103 SGB XII belegt werden.

Die Bestattungskosten können aus dem Vermögen (§§ 19 Abs. 3, 90 SGB XII) bestritten werden, wenn dieses aus zwei Kapitallebensversicherungen besteht, wenn diese nicht schlechthin unverwert-



bar sind, insbesondere es sich nicht um Kapital handelt, das der zusätzlichen Altersvorsorge i.S.d. § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetzes dient (§ 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII; vgl. SG Aachen, Urteil vom 06.07.2012, Az. S 19 SO 10/11).

